

Zonenplanänderung Erweiterung Spitäler Schaffhausen (ESSH)

Situation 1:3'000 neu

Fassung vom 23. März 2016 (Vorlage Grosser Stadtrat)

Vom Stadtrat Schaffhausen beschlossen am

Öffentliche Auflage vom bis

Vom Grossen Stadtrat Schaffhausen erlassen am

Namens des grossen Stadtrates

Der Präsident

Die Sekretärin:

Martin Egger

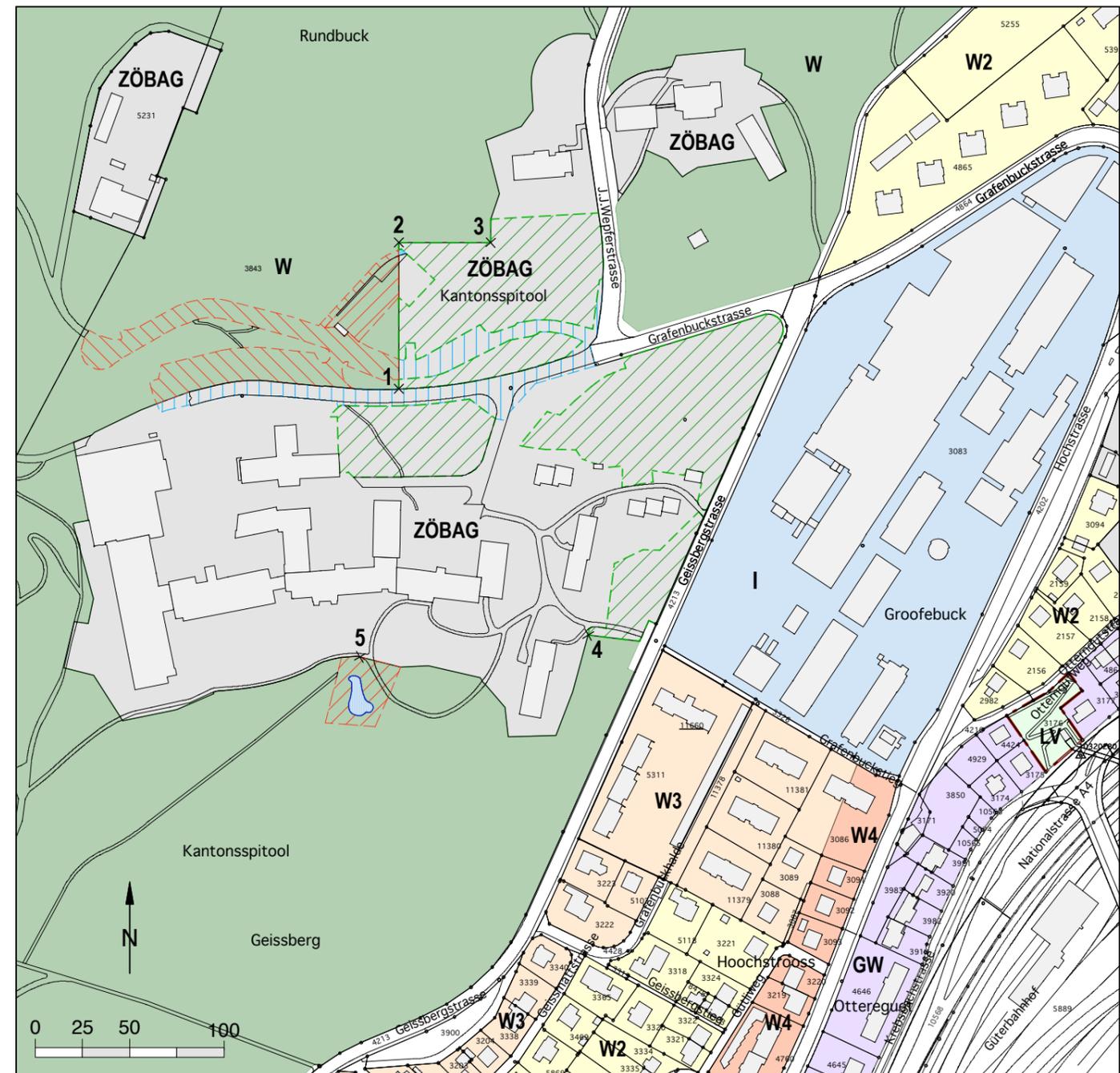
Gabriele Behring-Hirt

Vom Regierungsrat genehmigt am

mit Beschluss Nr.

Der Staatsschreiber

Dr. Stefan Bilger



Legende

-  Wohnzone W2
-  Wohnzone W3
-  Wohnzone W4
-  Gewerbe- und Wohnzone GW
-  Industriezone I
-  Zone für öffentliche Bauten, Anlagen und Grünflächen ZÖBAG
-  Freihaltezone F
-  Wald W
-  lärmvorbelastetes Gebiet LV
-  Strassenfläche Str

Koordinatenliste

1	689'902.63	285'371.69
2	689'902.63	285'449.21
3	689'951.31	285'449.21
4	690'002.91	285'241.36
5	689'881.93	285'229.80

Hinweise

-  Einzonung von Wald zu ZÖBAG ca. 18'163 m²
-  Auszonung von ZÖBAG zu Wald ca. 1'804 m²
-  Auszonung von Strassenfläche zu Wald ca. 3'961 m²
-  Umzonung von Strassenfläche zu ZÖBAG ca. 3'369 m²



Kanton Schaffhausen – Hochbauamt und Spitäler Schaffhausen

Erneuerung Spitäler Schaffhausen

Planungsbericht zur Zonenplan- und Bauordnungsänderung



Schaffhausen, 1.3.2016 (**öffentliche Auflage**)

Inhalt

1	Ausgangslage	4
1.1	Geltende Bestimmungen der Bauordnung und des Zonenplans	4
1.2	Vorhaben	4
1.3	Notwendige Planungsinstrumente und Verfahrenskoordination	7
1.4	Etappeierung der Rodungen und Ersatzaufforstungen	8
2	Zonenplanänderungen	9
2.1	Aufteilung in zwei zeitlich gestaffelte Zonenplanänderungen	9
2.2	Übersicht über die Zonenplanänderungen	10
2.3	Flächenbilanz	12
3	Bauordnungsänderung	12
4	Nachweise	13
4.1	Zulässigkeit der beantragten Zonenplan- und Bauordnungsänderung	13
4.2	Weitere Aspekte	14
5	Planungsverfahren und -ablauf	14

Bildnachweis Titelbild: Daniel Lörtscher

1 Ausgangslage

1.1 Geltende Bestimmungen der Bauordnung und des Zonenplans

Das Areal des Kantonsspitals ist im Zonenplan der Stadt Schaffhausen grösstenteils der Zone für Öffentliche Bauten und Anlagen und zu einem kleinen Teil den Strassenflächen zugewiesen sowie von Wald umgeben (siehe Abb. 1). Im Osten grenzt es, von der Geissbergstrasse davon getrennt, im nördlichen Teil an die Industriezone der Ci-lag, im südlichen Teil an eine dreigeschossige Wohnzone.

Gemäss Bauordnung gilt für die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen des Kantonsspitals die Empfindlichkeitsstufe I gemäss Lärmschutzverordnung des Bundes (LSV).

Sämtliche Bauten und Anlagen sind vollumfänglich zonenkonform.

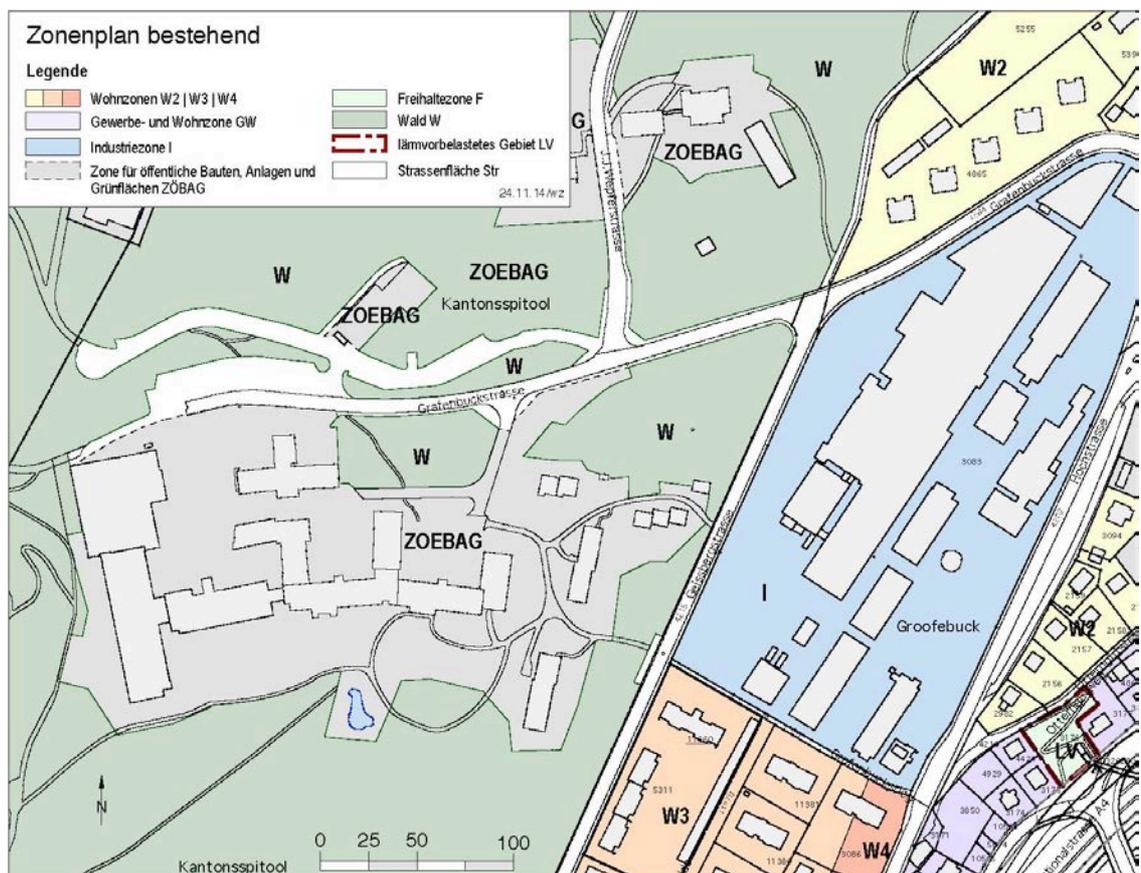


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Zonenplan der Stadt Schaffhausen

1.2 Vorhaben

Grosse Teile der Gebäudesubstanz der Spitäler Schaffhausen, insbesondere der Behandlungstrakt A und der Bettentrakt B des Kantonsspitals sowie das Pflegezentrum, sind baulich und technisch erneuerungsbedürftig und entsprechen funktional nicht mehr den heutigen Anforderungen. Die Spitäler Schaffhausen haben in einem Masterplan 2011 die Absicht geäussert, am bisherigen Standort des Kantonsspitals langfristig alle drei Betriebe - Akutspital, Übergangs-/Langzeitpflege und Psychiatriezentrum –

zusammenzufassen. Sie planen vorerst die Schliessung des Pflegezentrums und Integration der Übergangs- und Langzeitpflege in das Kantonsspital per Ende 2016¹ sowie die bauliche Erneuerung des Kantonsspitals an dessen heutigem Standort. Das Erneuerungsprojekt „ESSH Erneuerung Spitäler Schaffhausen“ soll den laufenden Spitalbetrieb während der Bauarbeiten möglichst nicht stören und so wenig wie möglich betriebliche Provisorien erfordern. Dies bedingt einen Neubau des Akutspitals.

Der heutige Standort des Kantonsspitals geht auf eine Entscheidung des Grossen Rats des Kantons Schaffhausen im September 1936 zurück.² Die Waldlichtung, in welcher das Kantonsspital steht, wurde im Verlauf des 2. Weltkriegs vorerst für den Mehranbau angelegt, während der Spitalbau 1950 in Angriff genommen wurde. Kriterien für die Standortwahl waren Ruhe, Staubfreiheit und die Tatsache, dass das Areal im Besitz des Kantons war.

Eine 2013/14 durch das Kantonale Hochbauamt in Auftrag gegebene städtebauliche Beurteilung des Areals und eine vertiefte Analyse der künftigen Nutzungsbedürfnisse führte zur Formulierung von mehreren Szenarien, die auf zwei städtebaulichen Konzepten basieren:

- Die Spitalbauten auf dem Geissberg sollen wie das heutige Kantonsspital weiterhin in einer geschlossenen Waldlichtung liegen, die im Rahmen der Erneuerung vergrössert wird.
- Die geschlossene Waldlichtung, in welcher das Kantonsspital steht, wird nach Osten geöffnet und das neue Spitalvolumen baulich an das städtische Quartier Geissberg/Hochstrasse angebunden.

Wollte man daran festgehalten, dass sich die erneuerte Spitalanlage weiterhin in einer geschlossenen Waldlichtung befindet, müssten die Neubauten nördlich des bestehenden Spitals und aus topografischen Gründen nahe bei diesen angeordnet werden. Dadurch käme das Baufeld für die Neubauten zwangsläufig in den Bereich der bestehenden Spitalerschliessung zu liegen, und sämtliche heutigen Spitalbauten wären von Bauimmissionen betroffen.

Werden die neuen Bauten hingegen östlich und nordöstlich des Spitalaltbaus aus den 1950er Jahren angeordnet, können Störungen des Spitalbetriebs durch die Bauarbeiten minimiert und bauliche Provisorien möglichst vermieden werden. Die Zufahrt zum Spital kann dadurch letztlich verkürzt und der arealinterne Verkehr reduziert werden. Im westlichen Teil der Waldlichtung entstehen, nach dem Rückbau nicht mehr betriebsnotwendiger Altbauten, Flächen für spätere Entwicklungsbedürfnisse. Die zweite Konzeption wird für die kurz- wie langfristige Entwicklung der Spitäler Schaffhausen als vorteilhaft erachtet.

Aufgrund obiger Erwägungen werden drei bauliche Szenarien weiterverfolgt:

Die Waldlichtung wird gegen Osten geöffnet und östlich bis nordöstlich des Altbaus aus den 1950er Jahren kommt ein Spitalneubaubau mit sämtlichen Akutspitalfunktionen zu stehen, im Szenario 2 als freistehender Neubau, im Szenario 3 und 4 an den Kopf des heutigen Traktes E anstossend. Das bedingt Waldrodungen zwischen der

¹ Gemäss RRB 29/154 vom 02.09.2014 wird das PFZ ab 01.01.2017 nicht mehr durch die Spitäler Schaffhausen genutzt.

² Uehlinger, A., 2003: Schaffhauser Spitalgeschichte 1848 – 2002. Kantonsspital Schaffhausen, Schaffhausen.

Grafenbuckstrasse und der Geissbergstrasse. Planerische Ausgangslage für die Zonenplanänderungen und das Rodungsgesuch ist das Szenario 2³.

Die Parkplätze sollen grösstenteils in einem neu zu bauenden, oberirdischen Parkhaus untergebracht werden. Der vorgesehene Standort liegt nordwestlich der Einmündung der J.J. Wepfer-Strasse in die Grafenbuckstrasse, was die Rodung eines Waldareals zwischen dem ehemaligen Personalhochhaus an der J.J. Wepfer-Strasse und der Grafenbuckstrasse erfordert.

Ein früheres Personalhaus, in welchem derzeit eine Wohngruppe der Sozialdienste der Stadt Schaffhausen untergebracht ist und die ehemaligen Einfamilienhäuser, heute teilweise durch die Kinderkrippe des Spitals belegt, müssen vorgängig der Realisierung des Akutspitalneubaus abgebrochen werden, je nach Anordnung des Neubaus allenfalls auch der Trakt F. Die alte Tankanlage nördlich der Grafenbuckstrasse liegt im Bereich des geplanten Parkhauses und muss ebenfalls entfernt werden. Für nicht mehr betriebsnotwendige Bauten steht ein Rückbau nach dem Bezug des Akutspitalneubaus im Vordergrund. Durch den Rückbau der Trakte A und allenfalls B, der Bauten GOPS, Notfall, Rettungsdienst und MTT, der Küche und eventuell des Werkstattgebäudes, entsteht im westlichen Teil des Spitalareals eine Freifläche für Ersatzaufforstungen, für Aussenanlagen und für künftige bauliche Erweiterungen.

In Abb. 2 ist das Konzept zur Anordnung der Bauten und Anlagen für die Erneuerung der Spitäler Schaffhausen (Szenario 2) dargestellt.

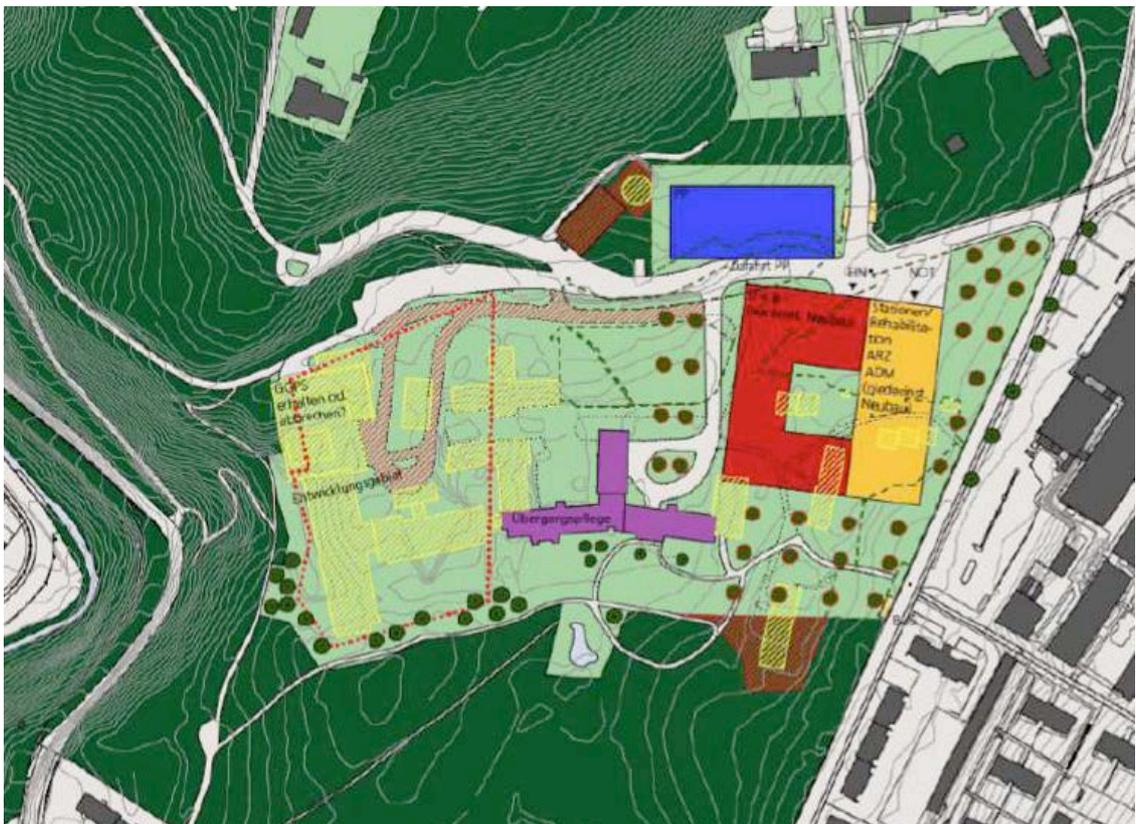


Abbildung 2: Szenario 2 mit schematisch dargestelltem, freistehendem Spitalneubau (rot = Behandlungs- und Untersuchungstrakt, gelb = Bettentrakt), Erhalt der Trakte C, D und E (violett), Parkhaus (blau) im Norden, Rückbau der gelb schraffierten Objekte.

³ Protokoll ESSH TP-Arealplanung Begehung Waldperimeter 31.03.2014.

1.3 Notwendige Planungsinstrumente und Verfahrenskoordination

Voraussetzungen für die Realisierung des Projektes ESSH sind die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach Waldgesetz für die Rodung von Wald und die Einzonung von bisherigem Waldareal in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBAG).

Die geplante Erneuerung der Spitäler Schaffhausen beinhaltet eine UVP-pflichtige Anlage. Es handelt sich um den Anlagentyp 11.4 gemäss UVPV, „Parkhäuser und -plätze für mehr als 500 Motorwagen“.⁴

Im Zentrum des UVB steht somit die Parkierungsanlage bzw. die Verkehrserzeugung. Die übrigen Themen im Zusammenhang mit dem Spitalneubau werden stufengerecht thematisiert. Dazu gehören insbesondere die Materialbewirtschaftung und der Lärmschutz während der Bauphase (Rückbau bestehender Bausubstanz, Aushub, Zwischendeponien).

Aufgrund der im Richtplan des Kantons Schaffhausen genannten Merkmale verkehrsintensiver Einrichtungen (Arbeitsplatzstandort, mehr als 1500 Personenwagenfahrten) ist davon auszugehen, dass es sich beim Kantonsspital um eine verkehrsintensive Einrichtung handelt. Bestehende verkehrsintensive Einrichtungen sollen gemäss Richtplan „erhalten bleiben und im Rahmen von anstehenden Planungsmassnahmen oder Nutzungsänderungen auf das notwendige Niveau angehoben werden“.⁵ Bei der Entwicklung verkehrsintensiver Einrichtungen sind gemäss Richtplan die Unternehmen des öffentlichen Verkehrs aktiv einzubeziehen. Die Zuständigkeit dafür liegt bei den Gemeinden.

Die notwendigen Planungsverfahren zur Realisierung des Vorhabens bedürfen einer Verfahrenskoordination. Rodungsgesuch/-bewilligung und das Zonenplanverfahren müssen aufeinander abgestimmt werden. Aufgrund der kantonalen USGV (§ 8, Abs. 2 und 3) ist ein zweistufiges UVP durchzuführen. Die erste Stufe hat dabei im Rahmen der ersten Zonenplanänderung und die zweite Stufe im Rahmen der Baubewilligung zu erfolgen. Zuständige Prüfbehörde für das Zonenplanverfahren ist die Stadt Schaffhausen. Für die Erteilung der Baubewilligung ist es der Kanton. Die Rodungsbewilligung wird durch die kantonale Behörde erteilt. Aufgrund der voraussichtlichen Grösse der zu rodenden Waldfläche von 18'513 m², hat die kantonale Behörde das Bundesamt für Umwelt vor Erteilung der Rodungsbewilligung anzuhören. Die zweite Zonenplanänderung wird später in einem separaten Verfahren beantragt. Zum Rodungsgesuch und zur Umweltverträglichkeit liegen separate Berichte vor.^{6,7} Bezüglich Einzelheiten wird auf diese verwiesen.

Die Spitäler Schaffhausen sind seit Januar 2006 als selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts formiert. Die Immobilien sind im Besitz des Kantons und werden den Spitälern im Mietverhältnis zur Nutzung überlassen. Mit Blick auf die anstehende bauliche Erneuerung des Kantonsspitals Schaffhausen werden die Zuständigkeiten für die Liegenschaften der Spitäler Schaffhausen im Rahmen einer Änderung des Spitalgesetzes

⁴ Spitäler Schaffhausen, Zusatzinformationen zur Arealplanung, Januar 2014: Angaben zu den Anforderungen an die zukünftige Parkierung und zum Istzustand.

⁵ Richtplan des Kantons Schaffhausen, Erlass durch den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen am 5.3.2013 und 26.4.2014, Genehmigung durch den Kantonsrat des Kantons Schaffhausen am 8.9.2014, Genehmigung durch den Bundesrat am 15.10.2015.

⁶ Erneuerung Spitäler Schaffhausen - Bericht zum Rodungsgesuch vom 1.3.2016, Kantonales Hochbauamt Schaffhausen. Bearb.: Winzeler + Bühl, Schaffhausen.

⁷ Erneuerung Spitäler Schaffhausen – Umweltbericht – Voruntersuchung vom 1.3.2016, Kantonales Hochbauamt Schaffhausen. Bearb.: Winzeler + Bühl, Schaffhausen.

vom 22. November 2006 (SHR 813.100) durch die Volksabstimmung vom 28. Februar 2016 neu geregelt. Die Gebäude auf dem Areal des Kantonsspitals gehen ins Eigentum der Spitäler über, die ZöBAG- Teilparzelle wird im Baurecht abgegeben. Zur Festlegung der Flächen im Baurechtsvertrag sind die Rodungsbewilligung sowie die erste Zonenplanänderung ebenfalls von Bedeutung.

1.4 Etappierung der Rodungen und Ersatzaufforstungen

Um den Spitalneubau und das Parkhaus an den geplanten Standorten zu realisieren, muss Wald gerodet werden. Da der Bau unter laufendem Betrieb erfolgen soll, werden die Ersatzaufforstungsflächen am Spitalstandort bis zur Inbetriebnahme noch benötigt und können noch nicht aufgeforstet werden. Rodungen und Ersatzaufforstungen am Standort müssen daher etappiert erfolgen. Eine Übersicht der am Standort «Kantonsspital» vorgesehenen Rodungs- und Aufforstungsflächen zeigen die Abb. 3 und 4.

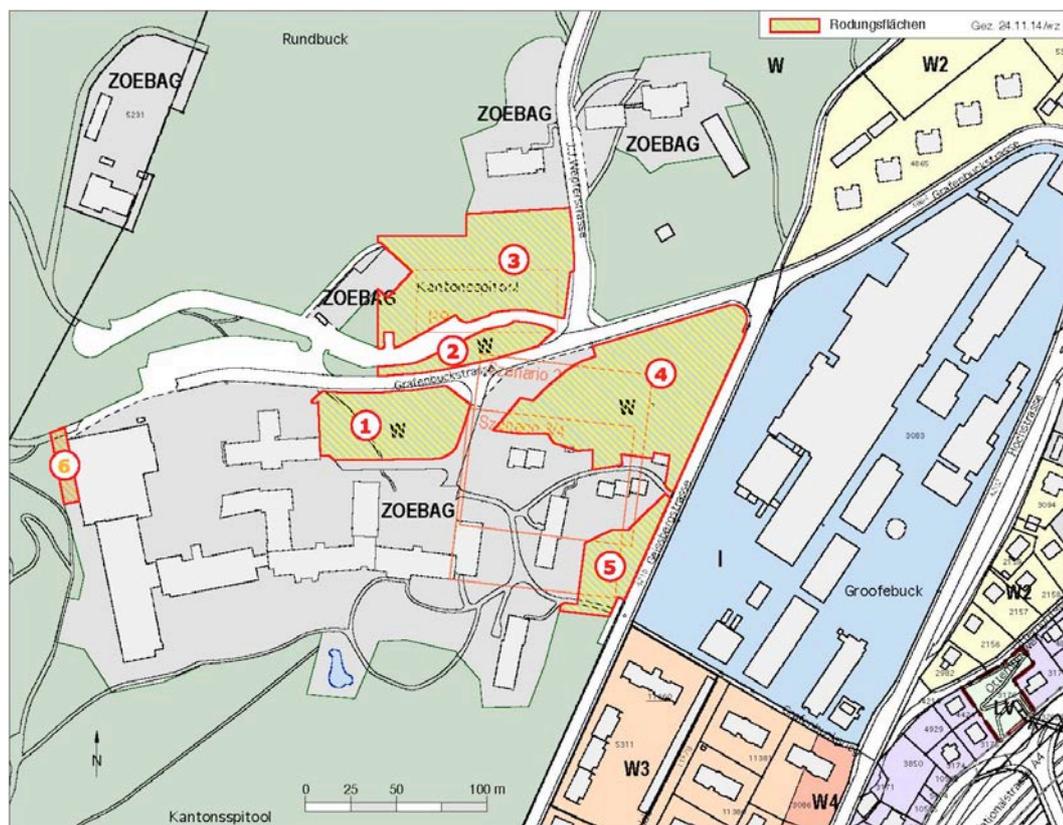


Abbildung 3: Beantragte Rodungsflächen ESSH (1 bis 5 definitive Rodungsflächen, 6 temporäre Rodungsfläche)

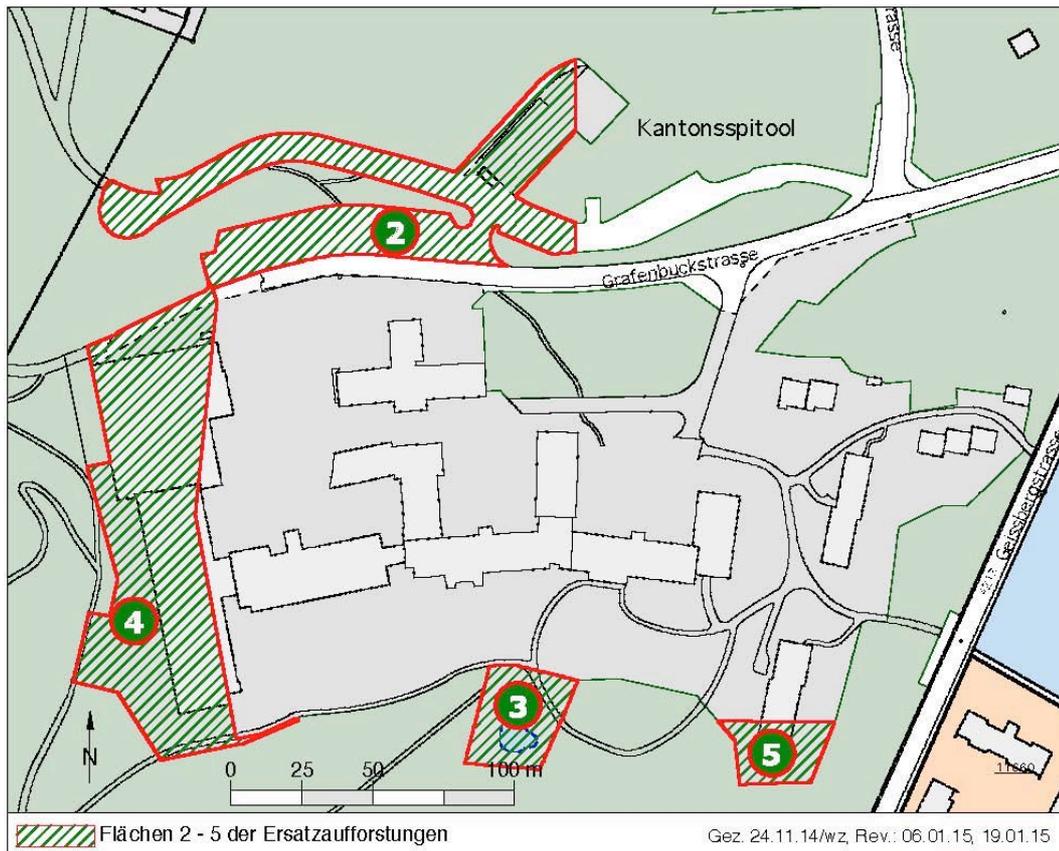


Abbildung 4: Realersatzflächen für die definitiven Rodungen in der unmittelbaren Umgebung des Kantonsspitals.

Die Ersatzaufforstung im hinteren Eschheimertal (Aufforstungsfläche 1) sowie die für den Fall, dass die 2. Zonenplanänderung nicht zustande kommen sollte, zu sichernde Option «Mühlental» (Aufforstungsfläche 6) können hingegen unabhängig von der baulichen und betrieblichen Änderungen der Spitäler vorgenommen werden.

Für Details zu den Rodungen und den Ersatzaufforstungen wird auf die Kapitel 3 und 4 des Berichts zum Rodungsgesuch verwiesen.

2 Zonenplanänderungen

2.1 Aufteilung in zwei zeitlich gestaffelte Zonenplanänderungen

Auf Grund der grossen Zeitspanne zwischen den Rodungs- und Ersatzaufforstungs-etappen (siehe Abschnitt 1.4) sowie der noch nicht vollständig geklärten Situation bezüglich nicht mehr benötigter Bauten und deren Abbruch lassen zwei auf diese Etappen abgestimmte Zonenplanänderungen als sinnvoll erscheinen:

- die Einzonung der Rodungsflächen nach erfolgter Rodungsbewilligung zur Realisierung des Neubaus und des Parkhauses,
- die Auszonung von Ersatzaufforstungsflächen im Bereich heutiger Spitalbauten nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Neubauten sowie nach dem Rückbau von dann nicht mehr betriebsnotwendigen Altbauten und Zuweisung zum Waldareal.

Für den Fall, dass die zweite Zonenplanänderung später nicht zustande kommen sollte, wird im Rahmen der Rodungsbewilligung vorsorglich eine alternative Realersatzfläche ausserhalb der Spitalumgebung sichergestellt. Dadurch ist die Realisierungsfähigkeit des Projektes lediglich vom Zustandekommen des ersten Zonenplanentscheids abhängig.

Eine Ausnahme bilden die Ersatzaufforstungsflächen 2 und 3, welche mit der 1. Zonenplanänderung dem Waldareal zugewiesen werden können. Ersatzaufforstungsfläche 3 ist für den Spitalbetrieb nicht notwendig. Die Ersatzaufforstungsfläche 2 kann ebenfalls bereits bei mit der 1. Zonenplanänderung dem Waldareal zugewiesen werden, da Parkierungsflächen darin grundsätzlich möglich sind.

2.2 Übersicht über die Zonenplanänderungen

In Abbildung 5 sind die vorgesehenen Zonenplanänderungen detailliert dargestellt. Die Flächen der beantragten 1. Zonenplanänderung sind darin mit (1), die Flächen der später vorgesehenen 2. Zonenplanänderung mit (2) bezeichnet.

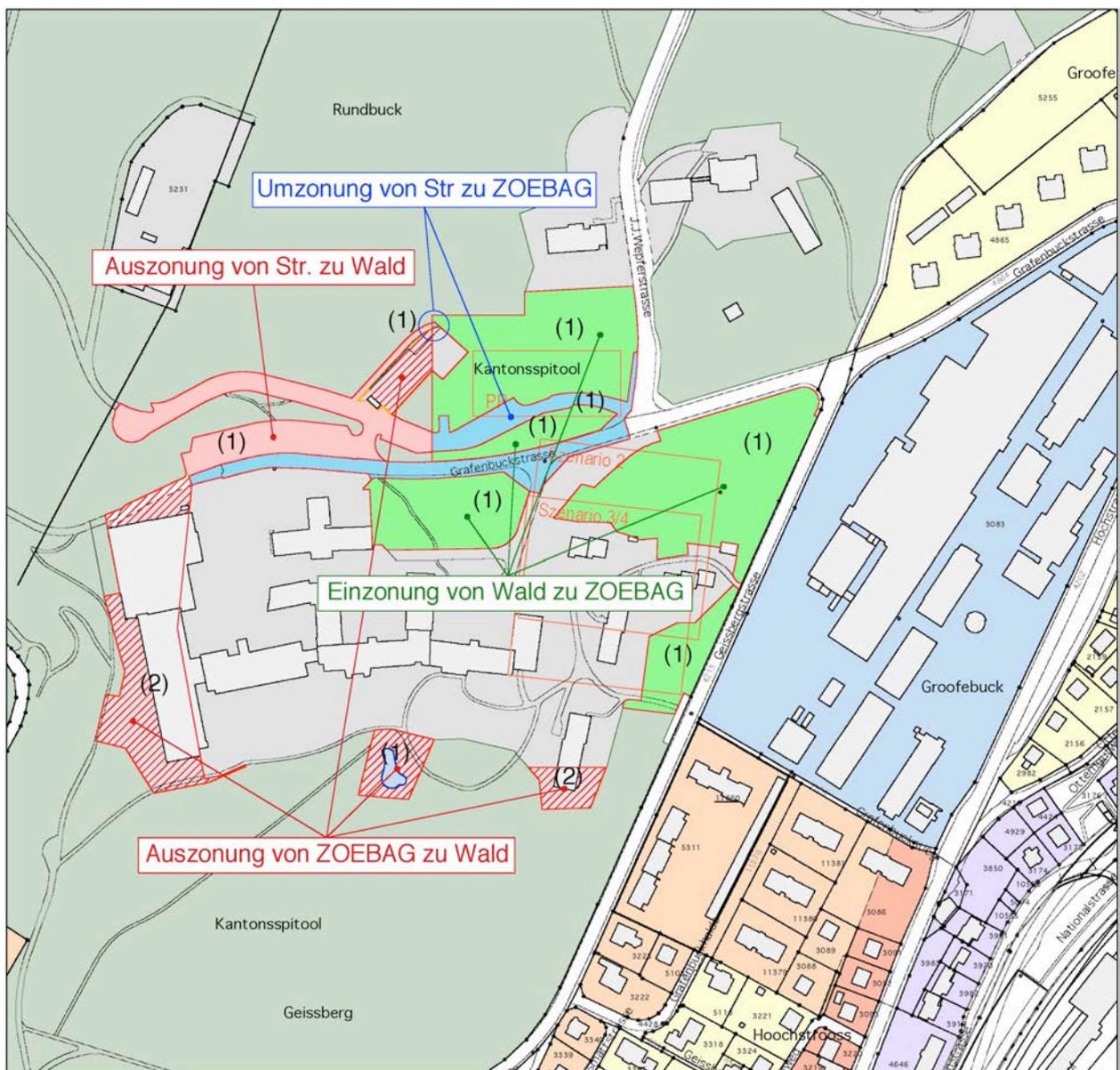


Abbildung 5: Übersicht über die Zonenplanänderungen 1 und 2

Abb. 6 und 7 zeigen die jeweilige Situation nach den beiden Zonenplanänderungen.

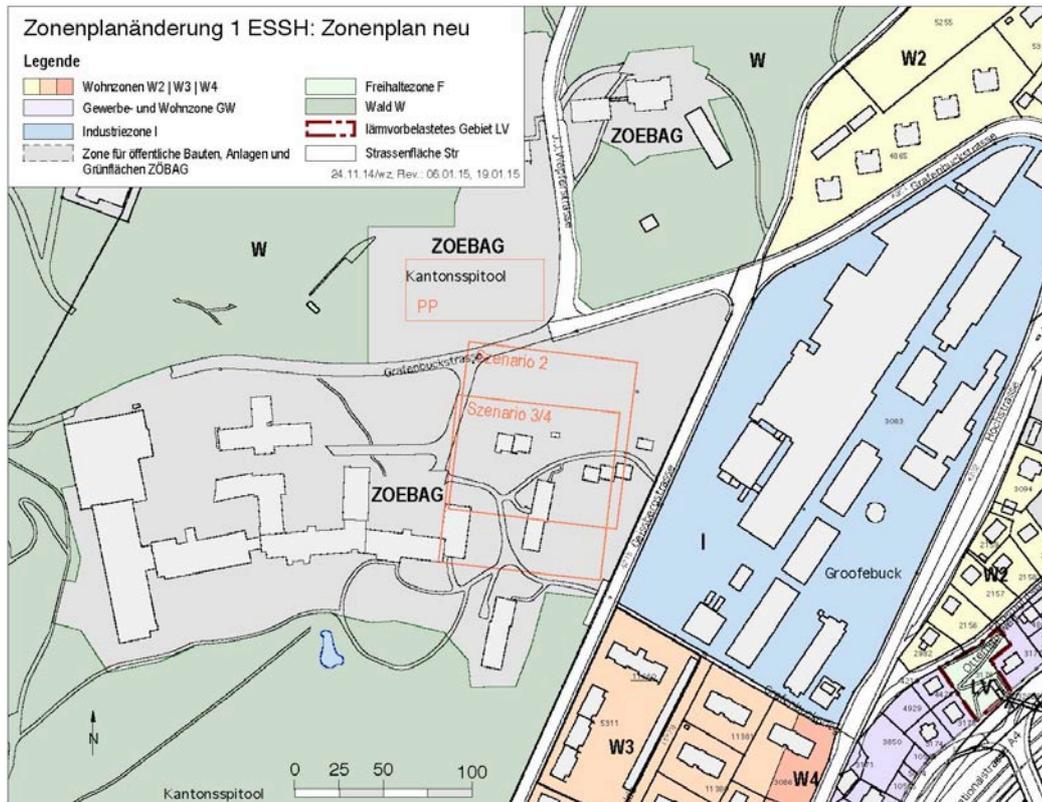


Abbildung 6: Situation der beantragten Zonenplanänderung 1

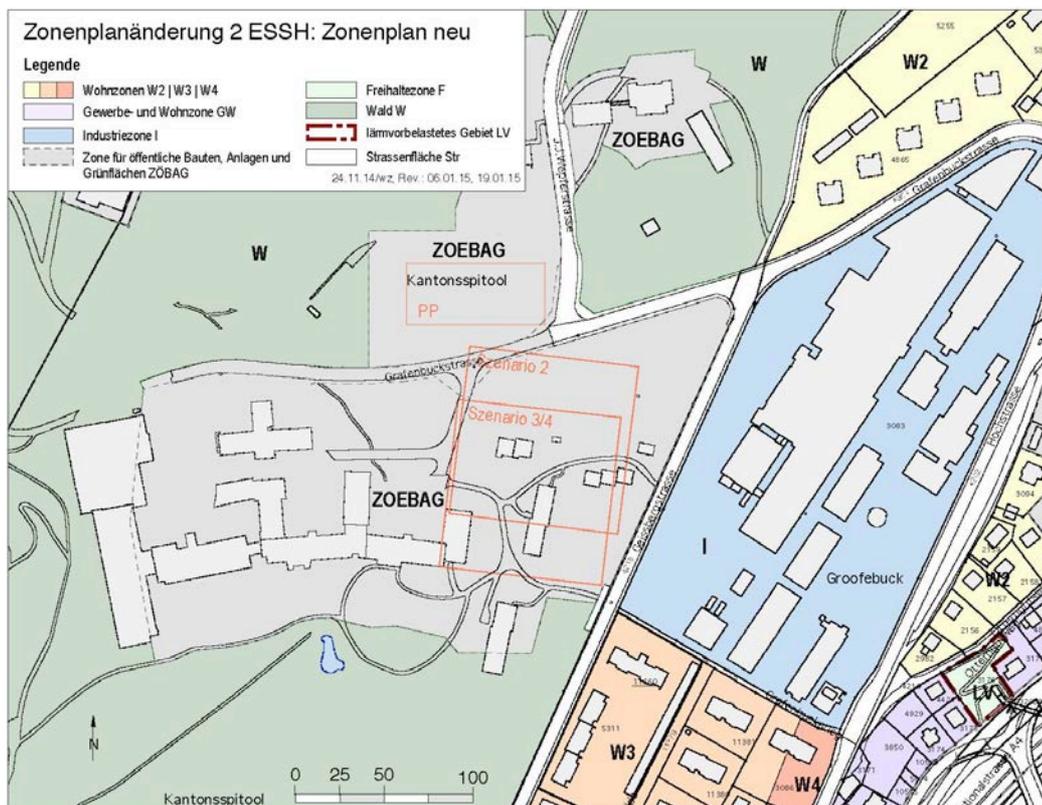


Abbildung 7: Situation der beabsichtigten Zonenplanänderung 2

2.3 Flächenbilanz

Bei der beantragten, 1. Zonenplanänderung stehen einer Einzonung von 18'163 m² Wald einer Auszonung von 774 m² ZöBAG und von 3'961 m² Strassenfläche gegenüber.

In der später vorgesehenen, 2. Zonenplanänderung sollen 6'726 m² ZöBAG zu Wald ausgezont werden.

Die zur Realisierung des Projekts notwendige Nettoeinzonung auf dem Geissberg beträgt demnach 6'702 m².

3 Bauordnungsänderung

In der gültigen Bauordnung der Stadt Schaffhausen sind die Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen der Empfindlichkeitsstufe II gemäss Lärmschutzverordnung des Bundes vom 15. Dezember 1986 (LSV) zugewiesen. Zwei Ausnahmen bestehen für «das Spital» und das «Pflegeheim», welche der ES I zugewiesen sind.

Die Voruntersuchung des Umweltberichts zeigt, dass mit der beantragten Zonenplanänderung, welche ein Näherrücken des geplanten Spitalneubaus an die Geissbergstrasse ermöglicht, aufgrund des Strassen- und Industrielärms die geltenden Planungswerte der ES I nicht eingehalten werden können.

Gemäss Anhang zur LSV sind der ES I Areale mit einem erhöhten Ruhebedürfnis wie etwa Sanatorien zuzuweisen. Der Betrieb der Spitäler Schaffhausen ist jedoch nicht auf eine Zone mit erhöhtem Ruhebedürfnis angewiesen.

Vielmehr ist es möglich, durch eine entsprechende Konzeption zur Anordnung der Räume und allfälligen weiteren planerischen und baulichen Massnahmen den ausreichenden Schutz vor schädlichen Lärmeinwirkungen zu gewährleisten (z.B. durch die Anordnung der Räume mit einem erhöhten Ruhebedürfnis auf der vom Lärm abgewandten und nicht lärmempfindlichen Räumen auf der dem Lärm zugewandten Seite). Dies ist im Baugesuchsverfahren nachzuweisen und sicherzustellen. Weitere Details dazu finden sich in Abschnitt 5.2.10 des Umweltberichts - Voruntersuchung Erneuerung Spitäler Schaffhausen.

Zusätzlich spricht ein weiterer raumplanerischer Aspekt gegen eine Beibehaltung der Empfindlichkeitsstufe I. Mit der beantragten Zonenplanänderung würde die ZöBAG des Kantonsspitals neu, nur durch die Geissbergstrasse getrennt, an die Industriezone des Cilagareals angrenzen, welches der Empfindlichkeitsstufe IV zugewiesen ist. Mit der Zonenplanänderung müsste der Werkbetrieb der Cilag bezüglich ihrer Emissionen also die Immissionsgrenzwerte der nun viel näher gelegenen, der Empfindlichkeitsstufe I zugewiesenen ZöBAG des Kantonsspitals einhalten. Durch die Zonenplanänderung soll die Cilag jedoch nicht in ihrer Tätigkeit eingeschränkt werden. Eine Zuweisung zur ES II sollte diesbezüglich jedoch kein Problem darstellen, grenzt deren Industriezone doch jetzt schon an eine Wohnzone, die ebenfalls der ES II zugewiesen ist.

Mit der Zonenplanänderung wird daher beantragt, in Art. 29 der Bauordnung den Zusatz «(Spital und Pflegeheim) I» zu streichen.

4 Nachweise

4.1 Zulässigkeit der beantragten Zonenplan- und Bauordnungsänderung

Gemäss Art. 21 Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) können Nutzungspläne überprüft und allenfalls angepasst werden, wenn sich die Verhältnisse erheblich geändert haben. Dies ist zweifellos der Fall (siehe Abschnitt 1.2).

Für eine Vergrösserung der Bauzonen ist jedoch zudem ein Bedarf notwendig. Zudem muss die Umzonung im öffentlichen Interesse liegen. Beides darf im vorliegenden Fall ebenfalls als gegeben angenommen werden.

Mit der RPG-Änderung vom 3. März 2013 und Inkraftsetzung auf den 1. Mai 2014 sind auch die Übergangsbestimmungen von Art. 38a RPG und Art. 52a der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV, SR 700.1) zu beachten. Demgemäss dürfen die Bauzonenflächen gesamtkantonal grundsätzlich nicht vergrössert werden, was jedoch mit der vorliegenden Zonenplanänderung der Fall ist. Die Übergangsbestimmungen von Art. 38a, Abs. 2 RPG und Art. 52a Abs. 2 lit. b RPV erlauben die Schaffung neuer Zonen für öffentliche Nutzungen nur dort, wo ein Kanton sehr wichtige und dringende Infrastrukturen plant.

Ein grosser Teil der Gebäudesubstanz der Spitäler Schaffhausen ist baulich und technisch erneuerungsbedürftig und entspricht funktional nicht mehr den heutigen Anforderungen. Zur Vorbereitung der erforderlichen Massnahmen hat die Leitung der Spitäler Schaffhausen bereits zwischen 2009 und 2011 eine Masterplanung durchgeführt und darin die Absicht geäussert, langfristig alle Leistungsbereiche – somatisches Akutspital, Rehabilitation, Langzeit- und Übergangspflege sowie die Psychiatrie – aus Synergiegründen räumlich zu konzentrieren.

Die Spitäler Schaffhausen planen vorerst die Schliessung des Pflegezentrums und Integration der Übergangs- und Langzeitpflege in das Kantonsspital per Ende 2016 sowie die bauliche Erneuerung des somatischen Akutspitals. Der jetzige Standort des Kantonsspitals ist für die angestrebte räumliche Konzentration prädestiniert, da das Kantonsspital der grösste der drei Teilbetriebe ist.

Seit Anfang 2012 haben die bundesrechtlichen Vorgaben der Spitalfinanzierung tiefgreifend geändert. Nach den neuen Regeln des KVG sind die Investitionskosten der Spitäler bei den stationären Spitalleistungen (inkl. Rehabilitation und Akutpsychiatrie) über die Tariferträge zu finanzieren. Die Konzentration aller Leistungsbereiche auf den Standort des Kantonsspitals fördert wegen der dort am besten realisierbaren Synergien die vergleichsweise kostengünstigste Erbringung von Spitaldienstleistungen. Die Spitäler Schaffhausen sind eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Die räumliche Nähe zwischen den verschiedenen Leistungsbereichen der Spitäler Schaffhausen am Standort des Kantonsspitals ist daher auch von hohem, öffentlichem Interesse.

Der Standort des Kantonsspitals liegt einerseits am Siedlungsrand und daher in einer ruhigen Lage und ist andererseits dennoch rasch vom übergeordneten Strassennetz her erreichbar, was dazu beiträgt, kurze Interventionszeiten der Rettungsdienste zu gewährleisten. Zudem ist das Kantonsspital durch den öffentlichen Verkehr gut erschlossen. Aus diesen Gründen ist der heutige Spitalstandort nach raumplanerischen Kriterien nach wie vor als zweckmässig zu beurteilen. Das Vorhaben „Erneuerung der

Spitäler Schaffhausen“ ist im kantonalen Richtplan⁸ denn auch als Zwischenergebnis eingetragen.

Das Erneuerungsprojekt „ESSH Erneuerung Spitaler Schaffhausen“ soll den laufenden Spitalbetrieb wahrend der Bauarbeiten moglichst nicht storen und so wenig wie moglich betriebliche Provisorien erfordern. Eine Sanierung der Altbauten unter Betrieb ist deshalb kaum vorstellbar, was einen Neubau des Akutspitals bedingt. Die Realisierung eines Spitalneubaus ist in der unmittelbaren Umgebung des Kantonsspitals nur bei Rodung einer Waldflache und deren Einzonung in die ZoBAG moglich. Die Spitaler Schaffhausen sind eine selbstandige Anstalt des offentlichen Rechts. Die geplante Rodung von Wald und Einzonung in die ZoBAG dient daher einer dringenden und wichtigen offentlichen Nutzung.

Die vorliegende Zonenplananderung erfullt demnach die Anforderungen von Art. 52a Abs. 2 lit. b RPV und ist zulassig.

4.2 Weitere Aspekte

Die umweltrelevanten Aspekte werden in der Voruntersuchung des Umweltberichts abgehandelt.

Ebenso macht er die notwendigen Aussagen zum Thema Erschliessung mit dem offentlichen Verkehr (BauG- und Richtplanvorgaben).

Weitere, zu berucksichtigende Aspekte sind nicht erkennbar.

5 Planungsverfahren und -ablauf

Die vom kantonalen Hochbauamt und den Spitalern Schaffhausen beantragte Zonenplan- und Bauordnungsanderung wurden gemass mundlicher Absprache der Abteilung Stadtplanung der Stadt Schaffhausen zur Vorprufung eingereicht. In den Prufberichten des Kantons vom 26. November 2015 und der Stadt vom 9. Februar 2016 konnten eine Genehmigung der Zonenplananderung und der Bauordnungsanderung in Aussicht gestellt werden.

Das weitere Planungsverfahren richtet sich nach den §§ 6 und 11 des Gesetzes uber die Raumplanung und das offentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997 (BauG, SHR 700.100)

⁸ Richtplan des Kantons Schaffhausen, Erlass durch den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen am 5.3.2013 und 26.4.2014, Genehmigung durch den Kantonsrat des Kantons Schaffhausen am 8.9.2014, Genehmigung durch den Bundesrat am 15.10.2015.

